

***Vollzugsverordnung zum
Siedlungsentwässerungs-
reglement der Gemeinde Kriens***

vom 17. August 2011

gültig ab 1. Dezember 2011

Nr. 7102

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Anschlussgebühr	3
Art. 4	Betriebsgebühr	3
Art. 5	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 6	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	5
Art. 7	Strassenparzellen.....	5
Art. 8	Rechnungsstellung Anschlussgebühr	5
Art. 9	Zukauf von Grundstücken	6
Art. 10	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	6
Art. 11	Loskaufsumme	6
Art. 12	Inkrafttreten	7

DER GEMEINDERAT VON KRIENS

erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Kriens, folgende Vollzugsverordnung.

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt die Gemeinde die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 40ff des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung.

² Die Gebühren sind alle vier bis fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

³ Die unter Art. 3, 4 und 5 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf an die öffentlichen Abwasseranlagen und ist eine Abgeltung der von der Gemeinde getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 10.00** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

¹ Die Berechnung der jährlichen Betriebsgebühr richtet sich nach §46 und 47 und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.09** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.
- b. Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.10** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.

² Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 01. Januar des Rechnungsjahres).

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

¹ Eigenleistungen: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser usw.) führen zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung. Es sind dies:

- a. Begrünte Dächer, welche eine Verzögerung des Abflusses bewirken. In diesem Fall werden Anschluss- und Grundgebühr eine Tarifzone herabgesetzt.
- b. Retentionsanlagen, welche Wasser aus versiegelten Flächen zurück halten. Dabei dürfen maximal 30 l/s pro versiegelte ha resp. 0.003 l/s pro m² abgeleitet werden. Die Drosselung hat mit einem geeichten Drosselorgan zu erfolgen, unter Nachweis der H-Q-Kurve. In diesem Fall werden Anschluss- und Grundgebühren 2 Tarifzonen herabgesetzt.
- c. Versickerungsanlagen, welche sämtliches unverschmutztes Abwasser in der Parzelle versickern lassen. In diesem Fall wird die Anschluss- und Grundgebühr um 3 Tarifzonen herabgesetzt.
- d. Als nicht versiegelte Flächen gelten z.B. Kiesplätze, Sickersteine, Rasengitter und Ökobeläge, sofern sie keine Einlaufschächte aufweisen und mindestens 100 l/ha x s versickern können.

Bei Brauchwassernutzung ist die Menge des wieder verwendeten Meteorwassers, welches in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 15 m³ pro Person und Jahr bewertet. Diese Menge ist mengengebührenpflichtig.

² Versiegelungsgrad: Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche, auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist, namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw., zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 25% vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 42 abweicht:

Abweichung ist kleiner	+/- 25%	=	keine Korrektur
Abweichung ist zwischen	+/- 25% und +/- 50%	=	+/- 1 Tarifzone
Abweichung ist grösser	+/- 50%	=	+/- 2 Tarifzone
Versickerungsanlage (kein Abfluss)	- 100%	=	- 3 Tarifzonen

³ Verschmutzungsgrad: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennerereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanischen Werkstätten, Tankstellen oder ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat die Gemeinde die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben.

⁴ Nutzung: Die Gemeinde hat die Möglichkeit, über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung bei vorliegend besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigen Flächen-/Leistungsverhältnis und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren. Diese Korrektur wird nur in Ausnahmefällen angewandt.

Art. 6 Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser, welches nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird eine jährliche Sondergebühr erhoben.

² Für die Einleitung von 1 Liter pro Minute wird eine Gebühr geschuldet. Diese beträgt pro Jahr und pro Liter in der Minute Fr. 400.00.

Art. 7 Strassenparzellen

¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der anfallenden Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.), werden für die Entwässerung der Güter- und Privatstrassen vorerst keine Gebühren erhoben.

Die ausparzellierten Privat- bzw. Güterstrassen werden der tariffreien Zone zugeordnet und sind somit nicht gebührenpflichtig, die nicht ausparzellierten Strassenflächen werden als nicht versiegelt betrachtet.

Die so nicht direkt gedeckten Kosten werden somit solidarisch von allen an die Abwasseranlagen angeschlossenen Benutzer, mit einem gering höheren Grundgebührensatz entrichtet. Da die meisten dieser Benutzer gleichzeitig auch die Benutzer des gesamten Strassennetzes sind, ist dem Verursacherprinzip wieder Genüge getan.

² Anschlussgebühr: Für Strassenparzellen der National-, Kantons- und Gemeindestrassen welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.

³ Betriebsgebühr: Für die Entwässerung der National-, Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

⁴ Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

Art. 8 Rechnungsstellung Anschlussgebühr

Die Gemeinde kann mit der Baubewilligung die mutmassliche Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach der Bauabnahme, auf Grund des definitiv erstellten Objekts.

Art. 9 Zukauf von Grundstücken

¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt ev. erhöhten Gebührensatz).

³ Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 10 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anwendbar.

² Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum übernehmen, wenn es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie müssen folgende Minimalziele erfüllen:

- a. Der Leitungsdurchmesser muss minimal 25 cm betragen.
- b. Es müssen mindestens 10 Wohnungen und 2 Wohnhäuser angeschlossen sein.
- c. Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen und müssen dicht sein.

³ Die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme bezahlen.

⁴ Die Hausanschlussleitungen bleiben Privateigentum. Die Kontrollschächte auf der öffentlichen Sammelleitung sind Eigentum der Gemeinde.

Art. 11 Loskaufsumme

¹ Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt:

1.5% (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbeschaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr)

Wiederbeschaffungszeitwert:
$$\frac{\text{Herstellungskosten} \times \text{Baukostenindex im Übernahmejahr}}{\text{Baukostenindex im Baujahr}}$$

² Wenn die Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden können, oder diese nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen (Leitung ist überbaut mit Strasse), sind Erfahrungswerte für die Erstellung von neuen Leitungen im Übernahmejahr zu verwenden.

Art. 12 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft. Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Dezember 2011
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr im Rechnungsjahr 2012 (Ableseperiode 2011 bis 2012)

Kriens, 17. August 2011

GEMEINDERAT KRIENS

Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin

Guido Solari
Gemeindeschreiber